

Mitwirkungsleistungen

VII. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten von MBK zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich der Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

1) Lagerung beim Kunden bis zur Inbetriebnahme

Der Auftraggeber stellt geeignete Räume zur Zwischenlagerung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung. Es muss gewährleistet sein, dass die Lagerung des Vertragsgegenstandes mindestens überdacht, trocken und nicht den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist.

Die Lagertemperatur sollte im Temperaturbereich: +5 - +40 Grad Celsius liegen; Abweichungen müssen mit MBK abgestimmt werden.

2) Aufbau und Inbetriebnahme

Der Auftraggeber stellt ab dem vereinbarten Installationstermin und für die Dauer der geplanten Arbeiten qualifizierte Mitarbeiter unentgeltlich zur Unterstützung der Aufbau- und Inbetriebnahme zur Verfügung.

Die Mitarbeiter müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

- Schlosser mit Schweißausbildung.
- Ausgebildeter Elektriker

Vier (4) Wochen vor Aufbau und Inbetriebnahme der Anlage hat der Auftraggeber der MBK den verantwortlichen und berechtigten Mitarbeiter für die Arbeiten schriftlich zu benennen und die unterschriebene Checkliste für die Installation muss bei MBK eingegangen sein.

Das erwartete Produktionsergebnis ist abhängig vom verwendeten Ausgangsmaterial. Wird vom MBK spezifizierten Ausgangsmaterial abgewichen, muss das vom Auftraggeber verwendete Material auf seine Verwendbarkeit mit MBK abgestimmt werden.

Das Testmaterial muss 2 Wochen vor Auslieferungstermin vom Kunden in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden.

Als Sprache ist Deutsch/Englisch vereinbart. Falls erforderlich, muss vom Auftraggeber für die gesamten Aufbau- und Inbetriebnahmearbeiten ein Übersetzer gestellt werden.

3) Sicherheitspersonal / Gefahrenzulage

Der Auftraggeber gewährleistet während der Aufbau- und Inbetriebnahmearbeiten die Sicherheit der MBK Mitarbeiter.

Der Auftraggeber ergreift hierfür alle erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sicherheitspersonal).

Hat sich das Gefahrenpotential zum Zeitpunkt der Abnahme und Inbetriebnahmearbeiten bedenklich geändert, hat der Auftraggeber eine Gefahrenzulage in Höhe von EUR 1.000 pro Tag zu bezahlen. Die Einschätzung der Gefahrenlage richtet sich nach den Empfehlungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

4) Infrastruktur

Der Auftraggeber stellt geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Infrastruktur (z.B. Stromanschlüsse, Verkabelung, usw.) zur Verfügung. Insbesondere gelten die Anforderungen aus der Checkliste für die Installations- und Inbetriebnahmearbeiten (siehe Punkt 2))

5) Umgebungs- und Betriebsbedingungen;

Frei von Witterungseinflüssen;
Umgebungsbedingungen: trocken, sauber, frei von Gegenständen

Umgebungstemperatur: : +5 - +40 Grad Celsius

Luftfeuchtigkeit: 21-85 %

Aufstellungshöhe über NN: 0 – 1000 m

Luftreinheit: max. 10 mg/m³ Staub

Druckluft: nach ISO 8573-1:1010[-:4:-]

Fundament:

Bodenplatte mit folgenden Eigenschaften:

Abmessungen: umlaufend mit min. 1 m Abstand von den max. Maschinenabmessungen (inkl. allem Zubehör)

Betongüte: C25/C30

Dicke: min. 250 mm

Oberflächengefälle: max. 0,05 %

Oberflächenebenheit: max. 5 mm auf 0,1m Länge bis max. 20 mm auf 15 m Länge

Oberflächenbeschaffenheit: glatt und geschlossen, ohne Grate

Bewehrung: untere und obere, vollflächig verlegte Mattenbewehrung; konstruktive Randeinfassung aus Steckbügeln; Dimensionierung nach statischer Berechnung für Punktlasten von 1500kg/375kg (statisch/dynamisch)

Gründung: verdichteter und tragfähiger Untergrund entsprechend statischer Berechnung für Punktlasten von 1500kg/375kg (statisch/dynamisch)

Abweichungen müssen für einen dauerhaft reibungslosen Betrieb des Vertragsgegenstandes in der Angebotsphase mit MBK abgestimmt werden.

Mitwirkungsleistungen

6) Technische Klarstellung

Nachträgliche Änderungen an der Ausführung sind kostenpflichtig. Hierdurch kann es auch zu einer Verschiebung des Liefertermins kommen (siehe Punkt 7) Lieferzeit / Liefertermin).

7) Lieferzeit / Liefertermin

In der Regel gilt die Lieferzeit wie in „VI. LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN III. Lieferzeit)“ definiert.

Ist eine Anzahlungsrechnung oder ein L/C vereinbart, gilt die Lieferzeit ab Eingang der Anzahlung bzw. der Eröffnung des L/C.

Verzögert sich die Anzahlung oder der L/C, können im Einzelfall auch längere Lieferzeiten entstehen.

Weiterhin gilt die Lieferzeit ab vollständiger technischer Klarstellung. Hierdurch kann es ebenfalls zu einer Verschiebung und Verlängerung des Liefertermins kommen. MBK wird dem Auftraggeber dann unverzüglich einen neuen Liefertermin schriftlich mitteilen.

Die Lieferung muss vom Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen nach der schriftlichen Betriebsbereitschaftserklärung der MBK abgerufen werden.

8) Mehraufwand durch nicht erbrachte Mitwirkungsleistungen

Mitwirkungsleistungen des Auftraggeber sind vertraglich geschuldete Hauptpflichten. Mehraufwand (z.B. durch Wartezeiten), der der MBK durch nicht rechtzeitige oder nicht in der vereinbarten Weise erbrachte Mitwirkungsleistungen entsteht, wird dem Auftraggeber nach Aufwand gesondert berechnet.

VIII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Geheimhaltung / Schutzrechte

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerthen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat oder erhält,

oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden. Diese Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.

2. Gewährleistung / Inbetriebnahme / Abnahme

Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 (zwölf) Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Werkes den vereinbarten Rahmen (Betriebsstunden), verkürzt sich die Frist angemessen.

Die Abnahme hat durch den Auftraggeber spätestens 2 (zwei) Monate nach der schriftlichen Betriebsbereitschaftserklärung der MBK zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme in diesem Zeitraum nicht, aus Gründen die MBK nicht zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistung zum Zeitpunkt des spätesten Abnahmetermins. In diesem Fall entsteht eine Zahlungsverpflichtung für alle Zahlungen die mit der Abnahme in Verbindung stehen.

• Gegenstand der Abnahme und Termine

MBK kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen. Hierzu gehört jede in sich abgeschlossene Phase zur Erfüllung des Vertrages (Werksabnahme, Abnahme von Teilkomponenten, Abnahme beim Kunde, Pilotbetrieb).

Auftraggeber wird jede Abnahme der von MBK erbrachten Lieferungen oder Leistungen unverzüglich durchführen. MBK ist berechtigt, an jeder Abnahme, auch Teilabnahme, teilzunehmen.

Die Abnahmefrist beträgt längstens 2 (zwei) Monate und beginnt, sobald MBK die geschuldete Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt (Betriebsbereitschafts-erklärung). Falls der Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist schriftlich keine wesentlichen Mängel gerügt hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen.

Die Abnahme der Gesamtleistung (Endabnahme) ist erfolgt, wenn die letzte Teilabnahme erfolgt ist.

• Abnahme des Systems

Die Abnahme des Systems erfolgt anhand exemplarisch ausgewählter Funktionen, die die Funktionstüchtigkeit des Systems demonstrieren.

Mitwirkungsleistungen

Die Abnahme umfasst grundsätzlich eine Auswahl von kundenspezifischen Produkten und einen 1-tägigen Pilotbetrieb, kann jedoch individuell vereinbart werden.

Alle während der Abnahme auftretenden Abweichungen im Verhalten des getesteten Systems gegenüber der Leistungsbeschreibung werden in eine Fehlerliste aufgenommen und klassifiziert in abnahmehinderliche Fehler und nicht abnahmehinderliche Fehler (Restpunkte). Ein Fehler wird nur dann als abnahmehinderlich eingestuft, wenn er

- die betriebliche Nutzung des Systems stark einschränkt, weil bestimmte Baugruppen nicht die geforderten Leistungsmerkmale erfüllen und
- die bei dieser Abnahme nachzuweisenden Funktionen betreffen.

Alle anderen Fehler werden als nicht abnahmehinderlich eingestuft. Diese Fehler schränken die betriebliche Nutzung des Systems gar nicht oder nur geringfügig ein.

Treten während der Abnahme keine abnahmehinderlichen Fehler auf, so gilt das System als abgenommen.

Treten während der Abnahme abnahmehinderliche Fehler auf, so wird MBK diese unter Berücksichtigung des Fehlers so schnell wie möglich beseitigen. Die Pilotzeit wird um die Zeit, die MBK zur Beseitigung der Fehler benötigt, verlängert.

Alle nicht abnahmehinderlichen Fehler werden in eine Restpunktliste aufgenommen. MBK wird für jeden dieser Fehler dem Auftraggeber einen Fehlerbehebungszeitpunkt nennen und anschließend das korrekte Funktionieren des Systems gemäß Leistungsbeschreibung nachweisen.

Die Abnahme wird von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Unterschrift auf dem Abnahmedokument muss mit dem Zeitpunkt der Abnahme versehen sein.

Die Abnahme ist mit Aufnahme der Produktion stillschweigend erteilt, auch wenn keine Abnahme stattgefunden hat. In diesem Fall übernimmt MBK keinerlei Haftung.

Vier (4) Wochen vor Abnahme der Anlage hat der Auftraggeber der MBK die verantwortlichen und berechtigten Mitarbeiter für die Abnahme schriftlich zu benennen. Es ist erforderlich, das mindestens drei (3) verantwortliche und berechnigte Mitarbeiter vom Auftraggeber benannt werden.

3. Änderungen der Leistungsbeschreibung

Änderungen der Leistungsbeschreibung können vom Auftraggeber oder MBK beantragt werden. Änderungen, die Auswirkungen auf Systemfunktionen oder -leistungen, Termine, Preise und/oder sonstige Bedingungen haben, werden der anderen Partei unter Angabe der bisherigen Festlegung, des aufgetretenen Problems, der beantragten Änderung und ihrer Auswirkungen schriftlich unterbreitet. Die am Projekt beteiligten Parteien entscheiden gemeinsam über den Antrag. Eine Änderung wird nur nach einer entsprechenden einvernehmlichen Vertragsänderung durchgeführt, welche die Leistungsbeschreibung, Termine, Preise, Mitwirkungsleistungen, Abnahme und sonstige vertragswirksame Aspekte berücksichtigt.

4. Ergänzend zu den im Angebot explizit genannten Bedingungen finden folgende Dokumente Anwendung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBK Stand 08.05.2009
- das jeweilige Angebot
- Checkliste, Installations- und Inbetriebnahmebedingungen
- Abgestimmter Aufstellungsplan
- Richtlinien für die Weiterberechnung von Reisekosten der MBK
- Drahtspezifikation

Bei widersprüchlichen Festlegungen gelten die Dokumente in der Reihenfolge dieser Aufzählung.

5. Alle Anhänge des Angebotes sind wesentliche Bestandteile desselben. Angebotsänderungen und Erklärungen zum Angebot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Sitz der MBK.

Stand: 01.10.2014